

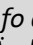
Umsatzsteuer von selbstständigen Übersetzern und Dolmetschern

Gültig für Deutschland · Mit besonderer Berücksichtigung von Leistungen für ausländische Kunden

Wie nahezu alle Dienstleistungen unterliegen Umsätze selbstständiger Übersetzer und Dolmetscher grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die Regeln dafür sind jedoch nicht immer einleuchtend. So gelten für die Arbeit für Kunden im Ausland verschiedene Sonderregelungen, getrennt nach Unternehmen/Privatkunden und getrennt nach EU/Nicht-EU.

Leider sind viele Steuerberater und Finanzbeamte mit der speziellen Problematik bei Übersetzern und Dolmetschern nicht vertraut; sogar das Bundeszentralamt gibt manchmal widersprüchliche Auskünfte.

*Daher haben wir diesen Leitfaden erstellt, der hier in der 13. Ausgabe vorliegt, die durch das »Gesetz zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben« vom März 2010 erforderlich wurde (Änderungen gegenüber der 10. Ausgabe **rot** markiert).*

*Diese Ausgabe von Triacom  Info enthält gegenüber der Ausgabe Mai 2010 weitere Änderungen, markiert in **orange** und anzuwenden ab 2010-07-01.*

Hinzugefügt wurde auch der letzte Abschnitt über Anforderungen an elektronische Rechnungen nach dem Stand von 2010-07-13.

Dieser Text kann keine eingehende Beschäftigung mit dem Umsatzsteuerrecht ersetzen. Es wurden hier nur Aspekte aufgenommen, die für Übersetzer und Dolmetscher besondere Bedeutung haben.

Sämtliche Angaben werden nach bestem Wissen gegeben und beruhen auf eigener Erfahrung und zahlreichen fachkundigen Erklärungen, die wir im Laufe der Zeit gelesen oder erhalten haben. Eine Gewähr für die Richtigkeit können wir nicht übernehmen. Diese Angaben stellen keine steuerliche Beratung dar.

*Barendorf, 2010-11-09
Per N. Döhler*

Inhalt

Steuerbare Umsätze	2
Nicht steuerbare Umsätze	2
Steuerfreie Umsätze	3
Vorsteuerabzug	4
Steuersatz	5
Ausländische Unterauftragnehmer	5
Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA)	6
Zusammenfassende Meldung (ZM)	7
Einkommensteuer	8
Fälligkeit von Umsatzsteuerzahlungen	8
Kleinunternehmerregelung	8
Allgemeine Rechnungsvorschriften	9
Anforderungen an elektronische Rechnungen	10

Steuerbare Umsätze

Die Umsatzsteuerpflicht gilt für Dienstleistungen für **Kunden aller Art** im Inland.

Für Leistungen an **Privatkunden innerhalb der EU** gilt ebenfalls Umsatzsteuerpflicht nach deutschem Recht.

Alle anderen Übersetzer- und Dolmetscherleistungen sind effektiv nicht in Deutschland steuerbar.

☞ Privatkunden sind innerhalb der EU gleichgestellt: juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, die keine Unternehmer sind (Umsätze mit ihnen sind steuerbar).

Wer in einer Rechnung Umsatzsteuer (USt, »Mehrwertsteuer«) ausweist, obwohl die Umsätze nicht steuerbar sind, muss diese Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Nicht steuerbare Umsätze

Seit 2010 gilt für alle Dienstleistungen (sonstige Leistungen) das so genannte Bestimmungslandprinzip. Leistungen an **Unternehmer im EU-Ausland** gelten als am Standort des Leistungsempfängers erbracht (§ 3a Abs. 2 UStG).

Die Umsatzsteuerschuld entsteht damit dort, und der Leistungsempfänger ist der Steuerschuldner (d. h., er muss die Steuer berechnen, anmelden und zahlen, kann sie aber natürlich in der Regel gleich wieder als Vorsteuer abziehen).

☞ Diese Sachlage gilt für Dolmetscher und Übersetzer, die für ausländische Kunden tätig sind, schon länger und ist für uns im Kern etwas Altbekanntes (§ 3a Abs. 3 Satz 4 UStG).

Bei Unternehmern im EU-Ausland als Kunden müssen wir uns die Unternehmereigenschaft nachweisen lassen, weil wir zwischen Privatkunden und Unternehmern unterscheiden müssen.

Den Nachweis führt der Kunde durch Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.).

☞ Diese Nummer müssen wir für jeden betroffenen Kunden selbst auf Gültigkeit überprüfen und die Überprüfung dokumentieren, und zwar online: ec.europa.eu/taxation_customs/vies.

Wir müssen außerdem jetzt auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers in der Rechnung hinweisen. Die Rechnung muss dazu neben den übrigen erforderlichen Angaben die USt-IdNr. des Leistenden (also unsere) und des Leistungsempfängers (also die des Kunden) enthalten.

☞ All dies gilt auch, wenn der Leistungsempfänger in der EU eine juristische Person ist, der eine USt-IdNr. erteilt worden ist.

☞ Eine vorhandene USt-IdNr. ist ein gutes Indiz für die Unternehmereigenschaft, aber bei genauer Gesetzeslesung nach wie vor nicht das einzig mögliche. Allerdings stellen die Meldeverfahren eindeutig auf diese Nummer ab; eine Zusammenfassende Meldung mit Umsätzen ohne USt-IdNr. ist beispielsweise nicht möglich. Auch muss die Rechnung an Unternehmer im EU-Ausland zwingend die USt-IdNr. des Unternehmers enthalten (§ 14 a Abs. 1 UStG). Bei Umsätzen an Kleinunternehmer in Ländern, in denen diese keine USt-IdNr. bekommen (z. B. Großbritannien, nicht jedoch Deutschland), könnte es daher Probleme geben, wenn man keine deutsche Umsatzsteuer berechnet.

41 | Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG | 21

Diese nicht steuerbaren sonstigen Leistungen sind in Zeile 41 (DV-Feld 21) der USt-Voranmeldung einzutragen. Umsatzsteuer ist darauf nicht zu zahlen. Die Angaben sind für den Anmeldezeitraum zu machen, in dem diese Umsätze ausgeführt wurden (§ 18 b Satz 3 UStG).

☞ Leider mit zusätzlicher Bürokratie verbunden ist die Bestimmung, dass wir Dienstleistungen an Unternehmer im EU-Ausland in einer so genannten Zusammenfassenden Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden müssen – wie

bereits seit 1993 die Exporteure von Waren. Siehe den entsprechenden Abschnitt weiter unten.

Für Leistungen an **alle Empfänger in Nicht-EU-Ländern (und in den deutschen Freihäfen und auf Helgoland)** gilt speziell für unsere Leistungen die bisherige Rechtslage – keine Umsatzsteuer, unabhängig von der Unternehmereigenschaft. Wir haben also nicht wie andere Dienstleister das Problem, die Unternehmereigenschaft eines Kunden im Drittland nachweisen zu müssen.

☞ Eigentlich wäre nämlich auch bei Unternehmern aus dem Nicht-EU-Ausland die Unternehmereigenschaft nachzuweisen, doch gilt dies nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums von

2009-02-24 »dann nicht, wenn der Ort der sonstigen Leistung nach den Sondervorschriften auch bei Ausführung gegenüber einem Nichtunternehmer im Nicht-EU-Ausland wäre« – und eben dies ist nach § 3a Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 UStG bei Leistungen der Übersetzer/Dolmetscher der Fall.

42 | Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland) 45

Diese übrigen nicht steuerbaren Umsätze sind in Zeile 42 (DV-Feld 45) der USt-Voranmeldung einzutragen. Umsatzsteuer ist darauf nicht zu zahlen.

Steuerfreie Umsätze

Steuerfrei sind bestimmte Leistungen an Nato-Streitkräfte, an Nato-Teilgliederungen im Ausland, an die in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen ständigen diplomatischen Missionen und berufskonsularischen Vertretungen sowie deren Mitglieder und an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen zwischenstaatlichen Einrichtungen und deren Mitglieder (§ 4 Nr. 7 UStG).

24 | Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG) 43

Diese Umsätze gehören in Zeile 24 (DV-Feld 43) der USt-Voranmeldung.

Tabelle: Umsatzsteuerpflicht in Deutschland für erbrachte Leistungen


Kundentyp	Unternehmer Bestimmte hoheitliche Einrichtungen	Nichtunternehmer Privatpersonen, bestimmte juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts
Kunde ansässig in		
Deutschland	JA	JA
EU außer Deutschland	NEIN	JA
Staaten außerhalb EU Freihafen, Helgoland	NEIN	NEIN


Vorsteuerabzug

Sofern wir nicht unter die Kleinunternehmerregelung fallen, können wir von der zu überweisenden eingenommenen Umsatzsteuer die deutsche Umsatzsteuer (Vorsteuer) abziehen, die wir auf betriebliche Ausgaben gezahlt haben (§ 15 UStG). Hierfür kommen in Frage:

- Vorsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer
- Vorsteuer aus Leistungen ausländischer Unterauftragnehmer, für die wir selbst gleichzeitig Umsatzsteuer zahlen
- Deutsche Vorsteuer aus innergemeinschaftlichen Erwerben (z. B. Wörterbücher oder Büroartikel aus anderen EU-Ländern)
- Einfuhrumsatzsteuer

Voraussetzung ist in jedem Fall eine ordnungsgemäße Rechnung (siehe *Rechnungsvorschriften*).

 Wenn wir im Abrechnungsjahr **steuerbefreite** Leistungen erbracht haben, müssen wir die Vorsteuer prozentual kürzen. Entgegen der Auffassung mancher Finanzbeamter gilt dies nicht für unsere Umsätze mit Unternehmern in der EU oder mit Kunden außerhalb der EU, denn sie sind nicht **steuerbefreit**, sondern **nicht steuerbar**. Das ist etwas anderes!

 Obwohl Gegenstand einer **Steuerbefreiung**, geben z. B. unsere Umsätze mit NATO- oder diplomatischen/ konsularischen Einrichtungen (§ 4 Nr. 7 UStG) ebenso wenig Anlass zur Vorsteuerkürzung.

54	Abziehbare Vorsteuerbeträge	66
55	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)	

In Zeile 55 (DV-Feld 66) der USt-Voranmeldung kann man die entrichtete Vorsteuer direkt von der eigenen Steuerschuld abziehen.

Nicht in Deutschland als Vorsteuer abziehbar ist ausländische Umsatzsteuer.

Seit 2010 gilt ein neues Erstattungsverfahren für Umsatzsteuer, die im Ausland auf betrieblich bedingte Ausgaben gezahlt wurde. Anträge auf Vergütung (nur noch elektronisch möglich) sind jetzt im eigenen Land einzureichen. Die Erstattung selbst erfolgt weiterhin durch den ausländischen Mitgliedsstaat. Die untere Erstattungsgrenze pro Jahr und Land beträgt 50 Euro. Belege braucht man nur in bestimmten Fällen einreichen, und man kann sich bis 30. September des Folgejahres mit der Antragstellung Zeit lassen. Auch entfällt die Vorlage der Unternehmerbescheinigung.

Die neuen elektronischen Formulare sind bürokratischer als die bisherigen Papierformulare. Es sind nämlich für jeden Rechnungsaussteller Name und Anschrift, seine USt-IdNr., Datum und Nummer der Rechnung, Nettobetrag und Umsatzsteuer und Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach Kennziffern anzugeben.

- 1 Kraftstoff
- 2 Vermietung von Beförderungsmitteln
- 3 Ausgaben für Transportmittel
- 4 Maut und Straßenbenutzungsgebühren
- 5 Fahrtkosten wie Taxikosten, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- 6 Beherbergung
- 7 Speisen, Getränke und Restaurantdienstleistungen
- 8 Eintrittsgelder für Messen und Ausstellungen
- 9 Luxusausgaben, Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentationsaufwendungen
- 10 Sonstiges

 Viele Details des Verfahrens sind noch unklar.

Steuersatz

Hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes gibt es gelegentlich Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten.

Unsere Umsätze unterliegen normalerweise dem Regelsteuersatz von 19 %.

Jedoch gibt es auch Umsätze, bei denen der ermäßigte Steuersatz von derzeit 7 % gilt. Hierbei handelt es sich um Umsätze aus der »Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben« (§ 12 Abs. 2 Satz 7 UStG). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn durch die Übersetzung ein urheberrechtlich geschütztes Werk entsteht, dessen Nutzungsrecht auf den Besteller übergeht. Dies kann bei der Arbeit für Verlage der Fall sein.

Beispielsweise enthalten urheberrechtliche Abgeltungszahlungen der VG Wort 7 % Umsatzsteuer.

*Die Einzelheiten der Abgrenzung sind umstritten. Bei der Arbeit für Unternehmer ist die Unterscheidung materiell eigentlich irrelevant, da die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist. **Eine Auffassung findet sich unter** www.mediafon.de/ratgeber_detailtext.php?id=40eaa39242ef9.*

Bei grundsätzlicher Berechnung und Abführung von 19 % kann das Finanzamt keine Differenz von uns nachfordern; bei übereifriger Buchprüfung beim Kunden kann es jedoch dazu kommen, dass wir nachträglich Rechnungen ändern und Umsatzsteuererklärungen korrigieren müssen. Da die Abgrenzung unklar ist, lässt sich dieses Dilemma nicht zuverlässig auflösen.

Ausländische Unterauftragnehmer

Dienstleistungen im Ausland ansässiger Unternehmer – also Übersetzungen und Dolmetschleistungen – für deutsche Unternehmer gelten als in Deutschland ausgeführt und unterliegen hier der Umsatzsteuer.

Für Dienstleister im EU-Ausland gilt dies nur, wenn sich der deutsche Unternehmer ihm gegenüber mit seiner USt-IdNr. ausgewiesen hat. Anderenfalls muss der deutsche Unternehmer die ausländische Umsatzsteuer zahlen.

Da der Dienstleister im Ausland sitzt, kann das deutsche Finanzamt ihm gegenüber keine Ansprüche geltend machen. Daher gilt, dass für die Umsatzsteuer auf diese Leistungen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist – also wir (§ 13b Abs. 1 UStG).

Fertigt zum Beispiel ein schwedischer Übersetzer für uns eine Übersetzung an, die wir im Rahmen unserer unternehmerischen Tätigkeit verwerten, so stellt der schwedische Übersetzer dafür eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Wir schulden dem deutschen Fiskus die Umsatzsteuer für diese Übersetzung.

Für uns stellt dies jedoch keinen finanziellen Nachteil dar, denn die Umsatzsteuer für Leistungen, die für uns als Unternehmer ausgeführt wurden, ist grundsätzlich als Vorsteuer wieder abziehbar.

48	Im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern	46
49	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 UStG)	52

Die Summe der Beträge, die wir ausländischen Kollegen gezahlt haben, tragen wir in die USt-Voranmeldung ein und berechnen darauf die Umsatzsteuer. Dabei erscheinen Beträge an EU-Kollegen in Zeile 48 (Feld 46) und Beträge an Kollegen außerhalb der EU in Zeile 49 (Feld 52).

58	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UStG)
----	--

In Zeile 58 (Feld 67) können wir die ermittelte Umsatzsteuer als spezielle Vorsteuer wieder von unserer Steuerschuld abziehen.

Unsere Steuerschuld entsteht nicht erst mit der Zahlung an den ausländischen Kollegen, sondern immer bereits mit der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch am Ende des Kalendermonats nach der Ausführung der Leistung (§ 13b Abs. 1 UStG). Sie ist jedoch auch im gleichen Monat abziehbar. – Legt man die beiden Vorgänge in unterschiedliche Monate, dann schlägt das Plausibilitätsprogramm des Finanzamts an.

Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA)

Grundsätzlich ist jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Mit dem Abgeben von Umsatzsteuervoranmeldungen (UStVA) – und dem Zahlen – können wir aber nicht so lange warten: Beides müssen wir zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums erledigen.

☞ *Der Termin für die UStVA (und die Zahlung) kann um einen Monat verschoben werden, wenn wir für das Jahr eine Sondervorauszahlung leisten. Das Verfahren heißt »Dauerfristverlängerung«. Informationen hierzu gibt das Finanzamt. Auch in den Buchhaltungsprogrammen (Hilfe) stehen entsprechende Hinweise.*

Der Voranmeldungszeitraum ist das Vierteljahr. Wenn die effektiv abzuführende Umsatzsteuer für das Vorjahr mehr als 7 500 EUR betrug, ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.

☞ *Man muss aber weiter vierteljährlich seine Voranmeldungen abgeben, bis das Finanzamt zur Abgabe von monatlichen UStVA auffordert.*

Beträgt die abzuführende Umsatzsteuer unter 1 000 EUR, so kann das Finanzamt uns von den Vorauszahlungen befreien.

☞ *Übersetzer/Dolmetscher, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen, müssen im ersten und zweiten Kalenderjahr monatliche UStVA abgeben.*

UStVA müssen wir »nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung« abgeben (§ 18 Abs. 1 UStG).

Das hierzu benötigte Verfahren heißt ELSTER (Elektronische Steuererklärung). Die meisten Buchhaltungspakete beherrschen inzwischen die Abgabe auf elektronischem Weg. Aber auch wenn wir für unsere Buchhaltung ein anderes Programm nutzen, müssen wir die Steuererklärung elektronisch machen.

Ein amtliches Programm hierfür – ElsterFormular/ElFo – kann man online abrufen unter www.elster.de. Es ist stabil, wenn auch wenig ergonomisch. Verfügbar ist es nur für Windows. Man füllt am Bildschirm ein Formular aus, das dem früheren Papierformular entspricht. Das Programm will sich häufig selbst aktualisieren und erscheint in jedem Januar neu.

Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht gefordert, **doch kann eine BZSt-Signatur genutzt werden.**

Die Steuer müssen wir für den Voranmeldungszeitraum selbst berechnen und pünktlich abführen – am einfachsten per Lastschriftermächtigung.

Zusammenfassende Meldung (ZM)

Dienstleistungen an Unternehmer im EU-Ausland sind seit 2010 in einer so genannten Zusammenfassenden Meldung (ZM) an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu melden.

Wir müssen also für jeden Meldezeitraum eine Liste aller unserer Umsätze mit Unternehmern im EU-Ausland einreichen, aufgeschlüsselt nach Ländern und USt-IdNr.

Der Meldezeitraum für diese Dienstleistungen ist das Kalendervierteljahr (solange wir nur sonstige Leistungen, keine Lieferungen zu melden haben). Abgabetermin ist der 25. des folgenden Monats. Eine Dauerfristverlängerung für die UStVA gilt hier nicht.

Welche Umsätze in welchen Zeitraum gehören, darüber erhielt und erhält man nach wie vor widersprüchliche Auskünfte. Ein Blick ins Gesetz schafft Klarheit – zu unseren Lasten, weil unsere Buchhaltung bisher die entsprechenden Daten normalerweise nicht hergibt:

Die Angaben sind für den Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem diese Umsätze ausgeführt worden. Dies gilt sowohl für die UStVA (§ 18 b Satz 3 UStG) als auch für die ZM (§ 18 a Abs. 8 Satz 2 UStG). Der Zeitpunkt der Zahlung ist – auch bei Ist-Besteuerung! – unerheblich, ebenso der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.


Damit ist gewährleistet, dass die Zeiträume in den ZM und den anderen Erklärungen zur Umsatzsteuer übereinstimmt. Praktisch bedeutet dies jedoch, dass wir neben unserer Buchhaltung separate Listen führen müssen und von unseren Buchhaltungsprogrammen erzeugte Aufstellungen und Angaben, gegebenenfalls von Hand, ändern müssen.

Warum dies so ist, versteht man, wenn man sich überlegt, was die ZM bewirken soll: Sie soll prüfen helfen, ob eine Leistung, für die die Steuerschuld beim ausländischen Leistungsempfänger liegt, von diesem auch wirklich versteuert wurde. Für diese Überprüfung müssen Leistungen auf beiden Seiten einheitlich für den gleichen Zeitraum gemeldet werden.

Die (verpflichtend) elektronische Abgabe der ZM erfolgt auf der Internetpräsenz des BZSt, die es in zwei Ausführungen gibt – eine einfachere, *Elster online*, unter www.elsteronline.de/eportal, und eine umfangreichere, *BZSt online*, unter www.elsteronline.de/bportal. Nur diese enthält auch die Formulare für die Erstattung von in anderen EU-Ländern entrichteter Umsatzsteuer.

Benötigt wird ein Teilnehmerkonto mit einem Software-Zertifikat (gültig für beide Varianten). Hierfür registriert man sich auf der Internetpräsenz für den Dienst *ELSTER Basis* (*ELSTER Spezial* und *ELSTER Plus* sind für uns unnötig). Die Anmeldung selbst setzt eine persönliche Steuernummer – nicht USt-IdNr. – voraus sowie die Java Runtime Environment (JRE) ab Version 5.0. Die Anmeldung umfasst mehrere Schritte, darunter zwei Sendungen per Briefpost, und dauert daher selbst im Idealfall 1 bis 2 Wochen.

Das Softwarezertifikat, das man schließlich erhält, ist eine Datei, die man beim Anmelden »vorzeigt«. Man kann sie durchaus auf mehrere Rechner kopieren, muss aber berücksichtigen, dass nur das jeweils neueste Zertifikat gültig ist. Das Zertifikat eignet sich auch zum Signieren von Steuererklärungen mit ElsterFormular.

 *Besonderen Aufwand verursacht, dass wir nicht nur die Gesamtumsätze melden müssen, sondern eine Aufstellung nach USt-IdNr. der Empfänger erwartet wird. Wir müssen also die Umsätze in unserer Buchhaltung entsprechend erfassen. Mögliche Ansätze hierzu sind die Nutzung der Kostenstellen-Funktion der Finanzsoftware oder eine manuelle Aufbereitung entsprechend einer Auswertung nach Kunden für den betreffenden Zeitraum.*

Das Online-Formular für die ZM selbst funktioniert gut, die Einstellungen sind aber unübersichtlich und schwer verständlich, und es gibt keine Möglichkeit, beispielsweise eine einfache Excel-Tabelle hochzuladen.

Einkommensteuer

Bei der Einkommensteuer sind von der Umsatzsteuer nicht betroffene Umsätze selbstverständlich mit zu erfassen und zu versteuern (»nicht umsatzsteuerpflichtige Umsätze nach § 3a Abs. 2 und § 3a Abs. 3 Satz 4 UStG «).

Fälligkeit von Umsatzsteuerzahlungen

Als freiberuflich tätige Übersetzer/Dolmetscher müssen wir die eingenommene Umsatzsteuer erst dann abführen, wenn wir sie tatsächlich erhalten haben. Diese Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) können wir beim Finanzamt beantragen – bei der ersten Anmeldung oder später auf gesondertem Formular.

☞ *Normalerweise entstände eine Umsatzsteuerschuld, wenn ein Entgelt vereinbart wird, unabhängig davon, wann es tatsächlich gezahlt wird (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG). Die Ist-Besteuerung ist fast immer ein Vorteil und vereinfacht die Buchhaltung. Der Vorteil relativiert sich aber durch die anders definierten Aufzeichnungs- und Meldepflichten in den Zusammenfassenden Meldungen.*

☞ *Als Angehörige freier Berufe können wir immer die Ist-Besteuerung anwenden, ohne Rücksicht auf Umsatz- und Gewinn Grenzen (§ 20 Abs. 1 UStG)!*

Kleinunternehmerregelung

Kleinunternehmer brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen; allerdings steht ihnen auch kein Vorsteuerabzug zu (§ 19 Abs. 1 Satz 4 UStG).

☞ *Die Steuerfreiheit gilt jedoch nicht für unentgeltliche Wertabgaben (früher bezeichnet als Eigenverbrauch). Hierunter fallen bei uns typischerweise die private Telefon- und Internetnutzung und die private Pkw-Nutzung.*

Kleinunternehmer ist, wessen Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird. Diese Umsatzgrenzen beziehen sich auf den nach vereinnahmten Entgelten bemessenen Gesamtumsatz. Hierzu zählen steuerbare Umsätze (§ 1 Abs. 1 UStG), aber nicht die nicht steuerbaren Auslandsumsätze (§ 3a Abs. 2 und § 3a Abs. 3 Satz 4 UStG).

Auch Kleinunternehmer haben ein Recht auf eine USt-IdNr. (§ 27 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Wegen des dann möglichen Vorsteuerabzugs ist für uns oft der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ratsam – insbesondere weil wir meist als Kunden nur oder fast nur Unternehmen haben.

☞ *Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird dem Finanzamt gegenüber formlos erklärt; dies geht bis zur Unanfechtbarkeit des Steuerbescheides. Die Verzichtserklärung gilt vom Beginn des Kalenderjahrs an, für das sie der Unternehmer abgegeben hat.*

Allgemeine Rechnungsvorschriften

Unsere Rechnungen müssen Folgendes enthalten:

- Unseren Name/unsere Adresse
- Name und Adresse des Kunden
- Unsere Steuernummer oder USt-IdNr.
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Eine einmalige laufende Rechnungsnummer (dabei können mehrere Nummernreihen z. B. für Inland und Ausland oder für verschiedene Kunden verwendet werden)
- Bezeichnung der Leistung (Art und Umfang)
- Zeitpunkt der Leistung (auch wenn identisch mit Rechnungsdatum)
- Nettoentgelt und eventuelle vereinbarte Rabatte
- Umsatzsteuer in Prozent und als Betrag

In Rechnungen an Unternehmer im EU-Ausland:

- Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft (»Steuerschuldner ist Leistungsempfänger« oder »Reverse Charge« oder »TVA due par client« oder

ganz bürokratisch »Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG«)


- USt-IdNr. des Kunden
- Unsere USt-IdNr.

 *Frankreich verlangt Rechnungen in französischer Sprache.*

In Rechnungen an Kunden außerhalb der EU:

- Hinweis auf den Entfall der Umsatzsteuer (»Nicht steuerbar, Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet« – oder ganz bürokratisch »Leistung nicht steuerbar nach §3a Abs. 2UStG« für Unternehmer oder »Leistung nicht steuerbar nach §3a Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 UstG « für Nichtunternehmer)

Liegt eine Steuerbefreiung vor, so ist der Grund dafür anzugeben.

 *Eine USt-IdNr. kann beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) online beantragt werden: www.bzst.bund.de.*

Anforderungen an elektronische Rechnungen

Umsatzsteuerrechtlich sind für die Abziehbarkeit der Vorsteuer stets Originalrechnungen erforderlich – entweder auf Papier oder als Datei (z.B. PDF).

Bisher stellt die Steuerverwaltung maßlos überzogene Forderungen an die Aussteller und Empfänger elektronischer Rechnungen. Im Gegensatz zu anderen EU-Staaten wird in Deutschland vom Aussteller eine so genannte qualifizierte Signatur gefordert.

Hier können bereits für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und den Aufbau der benötigten Infrastruktur etliche Arbeitstage anfallen. Dem Empfänger seinerseits wird zugemutet, 10 Jahre lang die eingegangenen Rechnungen nicht nur sicher aufzubewahren, sondern in dieser Zeit auch lesbar machen und die Gültigkeit der Signatur nachweisen zu können – bei ständig wechselnden Programmen und Techniken, einem Wust von Anbietern und Verfahren und stets unter Gefahr, dass die Vorsteuerabzugsberechtigung in Frage gestellt wird und Verluste drohen.

Hierauf reagieren Rechnungsempfänger typischerweise auf eine von folgenden Weisen:

- Irgendwo abspeichern, buchen, Augen zu und abwarten.
- Ausdrucken, wie einen Brief knicken, abheften, buchen, Augen zu und abwarten.
- Annahme elektronische Rechnungen verweigern. Da die großen Unternehmen ein finanzielles Interesse an dieser Art der Rechnungsstellung haben, ist es fast unmöglich, von bestimmten Anbietern (Telekommunikation!) Papierrechnungen zu bekommen, und wenn, ist dies mit Kosten verbunden (deren Rechtmäßigkeit auch nicht klar ist).

Jetzt hat aber der EU-Ministerrat mit Datum 2010-07-13 eine Änderung der MwSt-Richtlinie 2006/112/EG verabschiedet und damit u. a. Klarheit über die Anforderungen an elektronische Rechnungen geschaffen. Damit sollen der Einsatz von elektronischen Rechnungen gefördert und deren Kosteneinspa-

rungs-, Effizienz- und Produktivitätspotenziale genutzt werden.

Demnach werden an elektronische Rechnungen keine weiter gehenden Anforderungen als an Papierrechnungen gestellt. Elektronische Rechnungen sind nach Zustimmung des Empfängers zu akzeptieren, wenn ihre Echtheit, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit gewährleistet sind.

Dies kann durch beliebige »innerbetriebliche Steuerungsverfahren« erfolgen, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können. Explizit werden die qualifizierte elektronische Signatur und der elektronische Datenaustausch (EDI) als Beispiel geeigneter innerbetrieblicher Steuerungsverfahren genannt. Zwingend sind sie jedoch nicht mehr.

Die Richtlinie enthält keine verbindlichen Vorgaben zur Archivierung. Die Mitgliedstaaten können ausdrücklich die Aufbewahrung in Originalform verlangen sowie die Archivierungsdauer selbst bestimmen. Vorgeschlagen wurde von der EU-Kommission eine einheitliche Frist von 6 Jahren. Die elektronisch aufbewahrten Rechnungen sind den zuständigen Behörden zu Kontrollzwecken online zugänglich zu machen.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis 31. Dezember 2012 in nationales Recht umsetzen. Deutschland kündigte an, die Erleichterungen im nationalen Recht weitergeben zu wollen. Konkrete Gesetzgebungsvorhaben sind indes bislang nicht bekannt.

Ein Hinweis in eigener Sache:

Menschen machen Fehler. Wir freuen uns über alle Hinweise und Korrekturen und werden diese gewissenhaft prüfen und gegebenenfalls einarbeiten.

Triacom Info

Impressum

© 2010 Triacom

Per N. Döhler und Dr. Thea Döhler

Dorfstraße 6 · 21397 Barendorf · Deutschland

04137 810161

info@triacom.com · www.triacom.com

Diese Ausgabe kann abgerufen werden unter

www.triacom.com/archive/triacom-info.2010-05.de.pdf